Das neue Erwachsenenschutzrecht

Referat Ruth Reusser anlässlich des Städtischen Altersforum vom 14. Mai 2013

Am 1. Januar 2013 ist das über hundertjährige Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches vom neuen Erwachsenenschutzrecht abgelöst worden. Es will die erforderliche Unterstützung für erwachsene Personen gewährleisten, wenn diese wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen können und andere Hilfen durch nahestehende Personen oder öffentliche und private freiwillige Dienste nicht ausreichen oder zum vornherein als ungenügend erscheinen.

Wichtige Ziele des total revidierten Rechts sind u.a. die Förderung der Selbstbestimmung, die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Verbesserung des Schutzes urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Das neue Institut des **Vorsorgeauftrags** erlaubt es einer handlungsfähigen Person, eine natürliche oder juristische Person zu beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und die Vermögenssorge zu übernehmen und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Zudem wird die **Patientenverfügung** einheitlich für die ganze Schweiz geregelt. Mit ihr kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt oder eine Person bezeichnen, die in ihrem Namen entscheiden soll.

Die neuen **Massnahmen von Gesetzes wegen** gewährleisten, dass ohne Vorsorgeauftrag und ohne Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde die grundlegenden persönlichen und materiellen Bedürfnisse einer urteilsunfähigen Person durch ihren Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin sichergestellt werden können. Das Gesetz regelt zudem, wer eine urteilsunfähige Person bei medizinischen Massnahmen von Gesetzes wegen vertreten darf, wenn kein Vorsorgeauftrag und keine Patientenverfügung vorliegt.

Schliesslich werden im Kapitel über die Wohn- und Pflegeeinrichtungen insbesondere die **Rahmenbedingungen für freiheitsbeschränkende Massnahmen** bei urteilsunfähigen Personen festgelegt. Die freie Arztwahl wird grundsätzlich gewährleistet und die Einrichtungen verpflichtet, Personen, um die sich niemand von ausserhalb der Einrichtung kümmert, der Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Zudem müssen die Kantone Einrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, beaufsichtigen.

Das bisherige Vormundschaftsrecht kannte drei amtsgebundene Massnahmen, nämlich die Entmündigung, die Beiratschaft und die Beistandschaft, die einen festen Inhalt hatten. An die Stelle dieser Massnahmen ist neu das einheitliche Rechtsinstitut der **Beistandschaft** getreten. Um dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen ist fortan Massarbeit gefordert, indem die Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich die Aufgaben des Beistandes im Einzelfall umschreiben muss, damit nur so viel staatliche Betreuung angeordnet wird, wie wirklich nötig ist. Das Selbstbestimmungerecht wird auch im Rahmen von behördlichen Massnahmen soweit wie möglich gewahrt und gefördert. Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als **Beistand** vor, so muss die Erwachsenenschutzbehörde diesem Wunsch entsprechen,

wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist. Der Beistand erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Kann bei einer älteren Person die notwendige Pflege und Betreuung in der eigenen Wohnung nicht mehr sichergestellt werden, wird aber ein freiwilliger Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim abgelehnt, so kann unter Umständen eine **fürsorgerische Unterbringung** notwendig werden. Der Schutz der betroffenen Personen ist mit dem neuen Recht weiter ausgebaut worden.

Das neue Recht wird von interdisziplinär zusammengesetzten **Fachbehörden** vollzogen. An die Stelle der bisherigen rund 320 Vormundschaftsbehörden des Kantons Bern sind 12 Erwachsenenschutzbehörden getreten. Beschwerden gegen diese werden vom Erwachsenenschutzgericht des Obergerichts des Kantons Bern beurteilt. Letztinstanzlich kann das Bundesgericht angerufen werden.